

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Bundespräsidialamt
Der Bundespräsident
Elisabeth-Abegg-Straße 2

10557 Berlin

Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.*
Dr. Karoline Borwieck*
David Krebs
Lukas Rhiel
Mathea Schmitt LL.M.
Yannis Haug-Jurgan

Geulen & Klinger Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
PR 1906 B (AG Charlottenburg)

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

13. Juli 2026

Ausfertigung des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

am vergangenen Freitag, 10. Juli 2026, hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich beschlossen. Der Bundesrat hat von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen.

Der Presse habe ich entnommen, dass die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sich wegen Zweifeln an der materiellen Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes an Sie gewandt hat.

Diese Zweifel teile ich in der Sache – wende mich aber heute an Sie, da das Gesetz auch formell verfassungswidrig ist.

Es ist ohne die erforderliche Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen. Die Zustimmungsbedürftigkeit des gesamten Artikelgesetzes folgt aus der in § 88a Abs. 1 GModG enthaltenen Ermächtigung, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die ihrerseits von Verfassungswegen der Zustimmung des Bundesrates bedürfte.

Eine vertiefte Prüfung habe ich in der beigefügten Stellungnahme vorgenommen.

Ich bitte Sie, das beschlossene Gesetz im Rahmen Ihres formellen Prüfungsrechts aus Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG auf seine formelle Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen und – sollten Sie meine Einschätzung teilen – von einer Ausfertigung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt